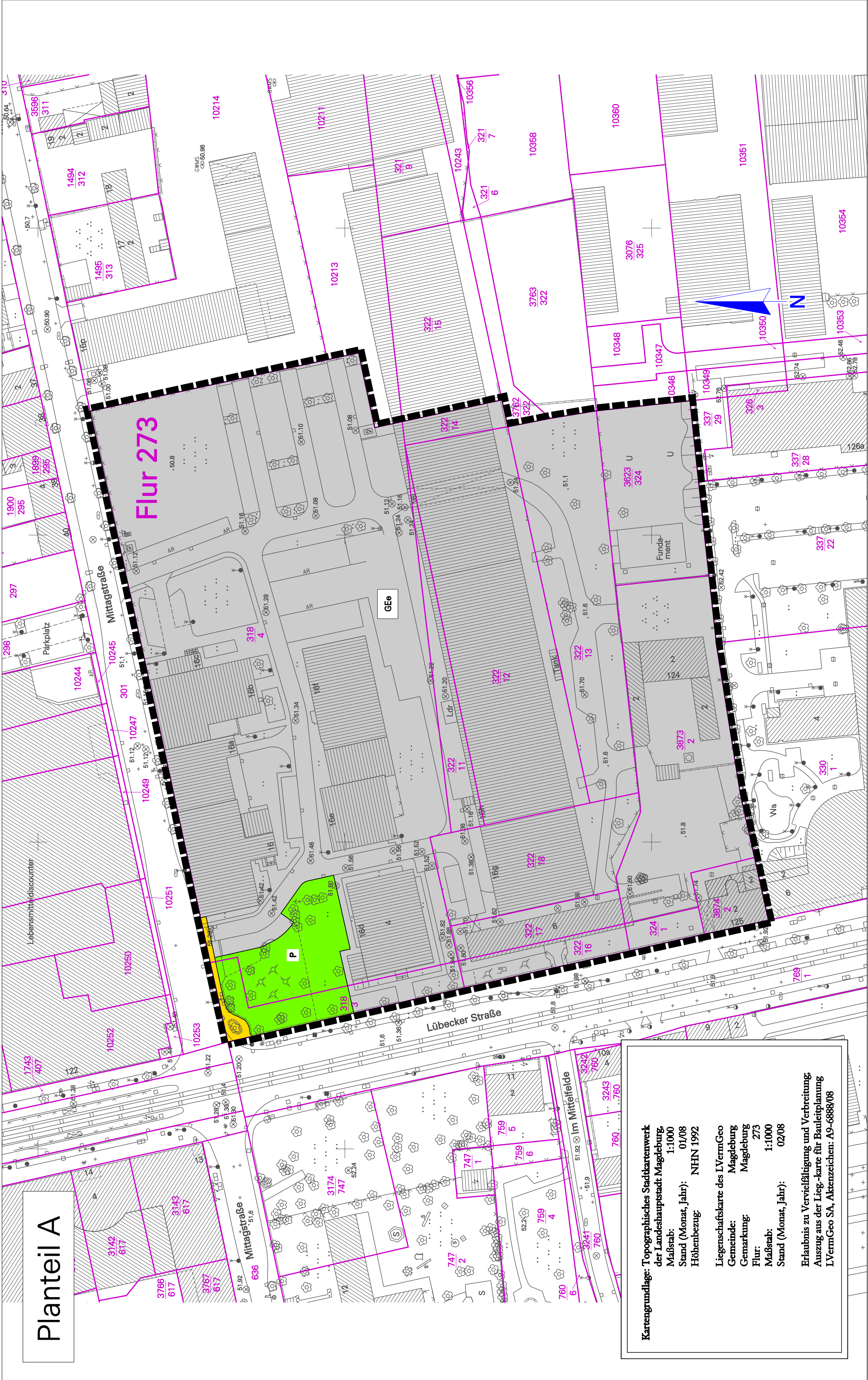




Planzeichenerklärung
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

I. Planzeichenerfestsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

GEe

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

P

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planteil B

Textliche Festsetzungen

1. Im Baugebiet GEe sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 Abs. 1 BauNVO zulässig (§ 8 Abs. 5 BauNVO). Ausgeschlossen sind außerdem Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO). 5 BauNVO). Ausgeschlossen sind außerdem Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. Im Baugebiet GEe sind nachfolgend aufgeführte Sortimente:
Zentrenrelevant sind nachfolgend aufgeführte Sortimente:
Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekevarien, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 9 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 08. Oktober 1993 (GVBl. S. 386), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14.09.2007 mit dem Beschluss Nr. 134-4 die Mittagestraße Südseite (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den	Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die sachtechnisch bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Magdeburg, den	Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.09.2007 gemäß § 1 Abs. 3 LVerm. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und der Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 134-4, MittagestraÙe Südseite gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 14.09.2007 wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB abgelesen. Magdeburg, den	Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 27.09.2007 über das Amtsblatt Nr. 24 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den	Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unternehmung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel
Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel
Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 14.09.2007 mit dem Beschluss Nr. 134-4 die Mittagestraße Südseite (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen. Magdeburg, den	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächen-nutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel	Oberrbürgermeister Siegel

Landeshauptstadt
Magdeburg

DS0614/08_Anlage_2

Stadtplanungsamt Magdeburg

2. Entwurf zum einfachen Bebauungsplan Nr. 134-4

MITTAGSTRASSE SÜDSEITE

Stand: Dezember 2008

Maßstab: 1 : 1 000

Planverfasser:
Stadtplanungsamt
Landeshauptstadt Magdeburg
An der Steinkühle 6
39 129 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2008

g:\dgm\PLAENE\134-4\dgm\134-4.dgn